Team Stadtplanung, Mobilität und Demographie

Zeichen: B-61/cs

Bensheim, den 30.11.2021

An das Team
Parlamentarische Angelegenheiten
A-12

Mit der Bitte um Information des Magistrats

Vorlagen-Nr.: 0623/21

Betreff: **Rechtliche Stellungnahmen zu der Thematik Marktplatz**

Am 15.07. 2020 wurde die Vorlage „*Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 01.12.2020 über die Durchführung eines städtebaulichen Ideenwettbewerbs am Marktplatz, nächster Schritt: Einsetzung Empfehlungs-Team Marktplatz und Start des "Bensheimer Wegs"*“ einstimmig durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Das Ziel des einzusetzenden Empfehlungs-Teams Marktplatz war es, in Bezug auf den Stadtverordnetenbeschluss vom 01.12.2020, einen Vorschlag für eine Verfahrensweise zu erarbeiten, um eine tragfähige Entscheidung in Bezug auf die Gestaltung des oberen Marktplatzes zu erhalten. Dieses Team hat in vielen Sitzungen über den Sommer intensiv gearbeitet und eine Empfehlung erarbeitet. Teil dieser Empfehlung sind einerseits die festgestellten Schwierigkeiten und Herausforderungen bei der Nutzung des Instrumentes „Ideenwettbewerb“ und zum Anderen die Darlegung einer Alternative im Form eines sogenannten „Werkstattverfahrens“. Dieses Werkstattverfahren stellt ebenfalls ein von der Architektenkammer anerkanntes Wettbewerbsverfahren dar.

Diese Empfehlung wurde im September dem Reflexions-Team (R-Team) Innenstadt vorgestellt und im Anschluss auf Wunsch des R-Teams noch einmal den einzelnen Fraktionen vorgestellt. Im Rahmen dieser Gespräche kam die Fragestellung auf, ob es denn rechtlich überhaupt möglich sei, auf ein anderes Wettbewerbsverfahren umzuschwenken.

Daher wurden zu den folgenden Fragestellungen rechtliche Stellungnahmen von der die Stadt Bensheim beratenden Anwaltskanzlei “RechtsAnwälte&Notare Berghäuser,

Albach Landzettel, Wieland, Berg, Schiweck PartnerschaftsG mbB“, sowie dem Hessischen Städtetag eingeholt:

1.) **Widerspricht die Durchführung eines Werkstattverfahrens dem Abhilfebeschluss vom 1. Dezember 2020?**
2.) **Könnte die Bürgerinitiative gegen den Beschluss zur Durchführung eines Werkstattverfahrens klagen und wie wären ihre Erfolgschancen?**
3.) **Gilt die dreijährige Bindungsfrist des Bürgerentscheids nach § 8b Abs. 7 HGO analog für den Abhilfebeschluss?**
4.) **Lebt der Bürgerentscheid automatisch auf, sofern der Abhilfebeschluss geändert oder aufgehoben wird?**

Die eingegangen Stellungnahmen sind als Anlage beigefügt.

Es folgt eine Kurzzusammenfassung der eingegangen Stellungnahmen anhand der zuvor dargestellten Fragen:

1.) Widerspricht die Durchführung eines Werkstattverfahrens dem Abhilfebeschluss vom 1. Dezember 2020?

RechtsAnwälte&Notare Berghäuser, Albach Landzettel, Wieland, Berg, Schiweck PartnerschaftsG mbB

Anhand der vorliegenden Literatur und Rechtsprechung kann leider nicht mit absoluter Sicherheit beurteilt werden, ob eine Abkehr vom im Bürgerbegehren vorgesehenen Ideen-Wettbewerb rechtlich zulässig wäre. Es wird jedoch die Auffassung analog zur Kommentierung von Bennemann, Kommunalverfassungsrecht Hessen, zu § 8b HGB, vertreten: „*Nach Auffassung von Bennemann ist es der Gemeindevertretung unbenommen, den Sachbeschluss jederzeit aufzuheben und/oder abzuändern.“* Ein Auszug aus der Kommentierung ist als Anlage 1.1 beigefügt.

Hessischer Städtetag

Nach Einschätzung des Hessischen Städtetags widerspricht die Durchführung eines Werkstattverfahrens dem Abhilfebeschluss.

2.) Könnte die Bürgerinitiative gegen den Beschluss zur Durchführung eines Werkstattverfahrens klagen und wie wären ihre Erfolgschancen?

RechtsAnwälte&Notare Berghäuser, Albach Landzettel, Wieland, Berg, Schiweck PartnerschaftsG mbB

Der Hessischen Gemeindeordnung ist kein Recht der Vertreter*innen eines erfolgreichen Bürgerbegehrens auf Vollzug eines Bürgerentscheids zu entnehmen und dasselbe gilt auch für eine Abhilfeentscheidung im Sinne von § 8b Abs. 3 Satz 3 HGO. Daher bestehen keine fortwirkenden subjektiven Rechte der vertretungsberechtigten Personen. Es wird Bezug genommen auf das in Anlage 1.2 beigefügte Urteil des Verwaltungsgerichts Bayreuth.

Hessischer Städtetag

Durch die vorangegangenen Beschlüsse erachtet der Hessische Städtetag die notwendigen Klagebefugnisse seitens der Initiatoren des Bürgerbegehrens für gegeben. „*Ob die Klage rechtlich begründet ist, steht und fällt mit der Auslegung des Gerichts zu den wesentlichen Zielen des Bürgerbegehrens und ob diese mit dem geänderten Stadtverordnetenbeschluss erreichbar sind“.*

3.) Gilt die dreijährige Bindungsfrist des Bürgerentscheids nach § 8b Abs. 7 HGO analog für den Abhilfebeschluss?

RechtsAnwälte&Notare Berghäuser, Albach Landzettel, Wieland, Berg, Schiweck PartnerschaftsG mbB

Es wird die Auffassung vertreten, dass - entsprechend der Kommentierung von Bennemann - keine dreijährige Bindungsfrist (§ 8 b Abs. 7 HGO analog) besteht.

Hessischer Städtetag

Es wird die Ansicht vertreten, dass die dreijährige Bindungsfrist eines Bürgerentscheids nicht für einen Abhilfebeschluss gilt. Eine ausführliche Erläuterung hierzu ist der beigefügten Stellungnahme zu entnehmen.

4.) Lebt der Bürgerentscheid automatisch auf, sofern der Abhilfebeschluss geändert oder aufgehoben wird?

RechtsAnwälte&Notare Berghäuser, Albach Landzettel, Wieland, Berg, Schiweck PartnerschaftsG mbB

Es wird die Auffassung vertreten, dass - entsprechend der Kommentierung von Bennemann - der Bürgerentscheid dann nicht wieder aufleben würde.

Hessischer Städtetag

Sofern die Stadtverordnetenversammlung alle getroffenen Beschlüsse zur Marktplatzgestaltung aufhebt und „k*einen anderen Beschluss zur Gestaltung des Areals trifft, verbleibt die rechtlich verbindliche Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens*“. In Folge wäre der Bürgerentscheid durchzuführen.

In nächsten Schritt soll das Reflexions-Team die Empfehlung des Empfehlungs-Teams bewerten und darüber entscheiden. Hierzu wird es neben den rechtlichen Stellungnahmen noch weiteren Input erhalten. Die entsprechende Terminkoordinierung läuft bereits.

Anlagen

Anlage 1	Stellungnahme Rechtsanwälte und Notare Berghäuser et al
Anlage 1.1	Kommentierung von Bennemann, Kommunalverfassungsrecht Hessen zu § 8b
Anlage 1.2	VG Bayreuth, Beschluss vom 21. Mai 2004 – B 2 E 04.461 -, juris
Anlage 2	Stellungnahme Hessischer Städtetag